

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)**

vom 29. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dezember 2021)

zum Thema:

**Pflegestudium ohne finanzielle Grundlage?**

und **Antwort** vom 13. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Jan. 2022)

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 446

vom 29. Dezember 2021

über Pflegestudium ohne finanzielle Grundlage?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Pflegestudentinnen und Pflegestudenten müssen, innerhalb von üblicherweise 7 Semestern, 4.600 Pflichtstunden absolvieren. Mindestens 2.100 Stunden davon in Theorie an der Hochschule und mindestens 2.300 Praxisstunden in verschiedenen ambulanten, akut- und langzeitstationären Einrichtungen. Das bedeutet, dass gut 50 % der Studienzeit mit 40 Stunden pro Woche im pflegerischen Schichtdienst erfolgen. Im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung wird jedoch keine der geleisteten Pflichtstunden vergütet.

Wer also kein Bafög bekommt oder von den Eltern unterstützt wird, ist gezwungen zusätzlich abends, nachts und an Wochenenden arbeiten zu gehen, um Geld zu verdienen.

1. Wie begründet sich dieser Unterschied zur Ausbildung als Pflegefachkraft oder beim Hebammenstudium?

Zu 1.:

Die Gesetzesgrundlage zur Ausbildung bzw. zum Studium der Pflegeberufe ist das Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) des Bundes. In der Gesetzesbegründung der bundesgesetzlichen Regelung wird ausgeführt, dass die hochschulische Ausbildung „entsprechend den allgemeinen Grundsätzen, die für hochschulische Ausbildungen gelten, finanziert [wird] mit der Möglichkeit für die Studierenden, BAföG zu beziehen“ (zu Abschnitt 3 PflBRefG). „Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung der Studierenden ist gesetzlich nicht geregelt. Sie kann jedoch vertraglich vereinbart werden. Im Übrigen greifen die für Studiengänge üblichen BAföG-Regelungen“ (zu § 38 PflBRefG).

Die Vergütung innerhalb eines Studiums, wie sie im Rahmen der akademischen Hebammenausbildung durch bundesgesetzliche Regelung eingeführt wurde, ist im deutschen Hochschulsystem grundsätzlich wesensfremd. Ausnahmen bilden in der Regel duale Studiengänge, in denen eine Vergütung zwischen der Arbeitgeberseite bzw. der Praxiseinsatzstelle und den Studierenden vereinbart wird. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die derzeitigen Rahmenbedingungen für die Studierenden in der akademischen Pflegeausbildung als schwierig einzuschätzen sind. Die, auch in der Vorbemerkung beschriebenen, Rahmenbedingungen ergeben sich aus detaillierten bundesgesetzlichen Regelungen und Vorgaben. Die Erwägungen der Bundesseite, insbesondere mit Blick auf die Differenzierung unter den genannten Ausbildungsgängen, sind dem Senat nicht bekannt.

2. Hält der Senat die aktuelle Situation für Pflegestudenten für zumutbar und geeignet, den Mangel an Fachpersonal im Pflegebereich zu beheben?

Zu 2.:

Aus Sicht des Senats kann dem Fachkräftemangel in der Pflege nur durch attraktive Ausbildungsgänge und klar differenzierbare Berufsbilder auf allen Ebenen entgegengewirkt werden. Dabei sind sowohl die Bedürfnisse der Studierenden hinsichtlich angemessener Rahmenbedingungen des Studiums als auch die Bedürfnisse der praktischen Ausbildungseinrichtungen als Praxispartner in der hochschulischen Pflegeausbildung – hier insbesondere die Refinanzierung der Praxisanleitung – in den Blick zu nehmen.

3. Wenn nein, was hat der Senat bisher unternommen, um die Situation zu ändern?

Zu 3.:

Da es sich um bundesgesetzliche Regelungen handelt, hat das Land keine Möglichkeiten diese Regelungslücke eigenständig zu schließen. Der Senat thematisiert die Problematik jedoch fortwährend und mit Nachdruck in den verschiedenen Gremien und Abstimmungsrunden zwischen Bund und Ländern und arbeitet auf eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen hin. Offenbar plant die Bundesseite nun sich der Problematik anzunehmen (siehe auch Antwort zu Frage 4).

4. Was wird der Senat zukünftig unternehmen, um die praktische Arbeit von Pflegestudenten angemessen zu entlohnen? Beispielsweise analog der Praxis im Hebammenstudium?

Zu 4.: Der Senat wird sich auch weiterhin für eine umfassende Verbesserung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen der akademischen Pflegeausbildung einsetzen. Die die neue Bundesregierung tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag folgende Vereinbarung getroffen: „Die akademische Pflegeausbildung stärken wir gemeinsam mit den Ländern. Dort, wo Pflegefachkräfte in Ausbildung oder Studium bisher keine Ausbildungsvergütung erhalten, schließen wir Regelungslücken.“ Es ist somit davon auszugehen, dass hier von Bundesseite zeitnah entsprechende Vorschläge unterbreitet werden.

5. Welche Möglichkeiten sieht der Senat für eine kurzfristige Problementschärfung bis zum Greifen einer bundespolitischen Regelung oder ist für den Senat die aktuelle Situation Ausdruck „guter Arbeit“ oder von „Respekt“?

Zu 5.:

Unabhängig von den derzeitigen Rahmenbedingungen organisieren die Hochschulen die dringend benötigten praktischen Ausbildungsplätze mit hohem Engagement. Neben der Fortführung und Intensivierung dieser Maßnahmen wird der Senat darüber hinaus gemeinsam mit den Hochschulen prüfen, inwieweit, unter Einhaltung der detaillierten bundesgesetzlichen Vorgaben, eine Entlastung der Studierenden durch Anpassungen in der Studienstruktur ermöglicht werden kann. Ebenso unterstützt der Senat die Hochschulen bei der Gewinnung von Kooperationspartnern.

Berlin, den 13. Januar 2022

In Vertretung

Armaghan Naghipour  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung